

Fragen der Bürger zur Windenergie

Klimaschutz

1. **Wie verbindet die Verbandsgemeinde Windkraft mit Solarenergie, Batteriespeichern und Wärmepumpen, damit die Energieversorgung langfristig sicher ist? Wie passt das alles ins Klimaschutzkonzept der Verbandsgemeinde?**
Welchen festen Beitrag leisten die geplanten Windräder zum Klimaschutz der Verbandsgemeinde? Wie wird erklärt, dass der Verlust von etwas Wald langfristig mehr Nutzen bringt? (z. B. weniger CO₂, lokale Energie, bessere Lebensqualität)

Antwort Verbandsgemeinde Wirges:

In der Verbandsgemeinde Wirges werden derzeit überwiegend fossile Energieträger für die Energiegewinnung genutzt. Die Einspeisemenge deckte im Jahr 2021 bilanziell betrachtet rund 9,6 % des Stromverbrauchs. Damit liegt die VG Wirges deutlich unter dem bundesweiten Durchschnitt von rund 42,7 % im Jahr 2021.

Im Klimaschutzkonzept der Verbandsgemeinde wird auf Basis von Studien davon ausgegangen, dass das Stromsystem in Zukunft nicht nur den klassischen Stromverbrauch, sondern auch den zukünftig anzunehmenden Stromverbrauch für die Bereiche Wärme, Prozesswärme und Verkehr ausgleichen muss. So bedingen etwa die Umstellung auf alternative Antriebe sowie die Umrüstung auf regenerative Heizsysteme (Betrieb von Wärmepumpen und Wärmenetzen sowie Herstellung von Wasserstoff für Prozesswärme) eine deutliche Steigerung des Stromverbrauchs.

Dem Ausbau der erneuerbaren Energien kommt damit eine Schlüsselrolle zu. Dabei können insbesondere die Potenziale an erneuerbaren Stromertrag durch Dach- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie Windenergie genutzt werden. In Kombination mit stationären Batteriespeichern, Wärmepumpen und E-Mobilität schaffen erneuerbare Energien große Synergieeffekte für das Energiesystem.

Eine Windenergieanlage mit einer Nennleistung von 5 Megawatt kann rund 10 Millionen Kilowattstunden Strom pro Jahr erzeugen, womit sie bilanziell etwa 3.000 Haushalte durchschnittlicher Größe und Stromverbrauchs versorgen kann.

Quellen:

- [Verbandsgemeinde Wirges](#)
- [Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen](#)
- [Umweltbundesamt \(„Windenergie an Land“\)](#)

Antwort Verbandsgemeinde Selters:

Der Endenergieverbrauch der VG Selters ist zu großen Teilen geprägt von fossilen Kraftstoffen, Erdgas und Strom. Heizöl und Erneuerbare Energieträger (zu Heizzwecken) sind in etwa zu gleichen Teilen vertreten. Erneuerbare Kraftstoffe haben einen vergleichsweise geringen Anteil an der Energiebilanz. So ist die Versorgung mit Gas als



Energieträger, nur in wenigen Orten in der VG Selters verfügbar und der Einsatz von Heizöl und der Verwendung von Brennholz daher noch sehr verbreitet.

In der Verbandsgemeinde Selters erfolgt die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vorrangig durch Biomasse, Solarenergie (Photovoltaik) und Windkraft. Datengrundlage hierfür stellen Anlagen mit Stromeinspeisung ins öffentliche Netz dar. Insgesamt 13 Windkraftanlagen (Gesamtleistung von ca. 32.000 kW) speisen ca. 50.000 MWh in der Verbandsgemeinde Selters Strom ins öffentliche Netz ein.

Gemäß dem in 2023 erstellten Klimaschutzkonzept der Verbandsgemeinde Selters, sollen bspw. auf VG-eigenen Liegenschaften und aller Stadt- und Ortsgemeinden - sämtliche Wärme- und Energieträger - längerfristig durch nicht fossile Energieträger getauscht bzw. keine fossilen Wärme- und Energieträger mehr eingebaut werden. Dabei sollen die fossilen Energieträger vollständig durch erneuerbare Energien ersetzt werden. Dieses hochambitionierte Ziel wird nur durch die Verdrängung von fossilen Energieträgern und u. a. durch den verstärkten Ausbau von Windenergie-, PV-Dach- und PV-Freiflächenanlagen möglich sein. Zukünftig benötigt es u. a. wegen eines stetig wachsenden Strombedarfs und dem Rückgang fossiler Energieträger weiterer zusätzlicher und bundesweiter Anstrengungen.

Auf Bundesebene soll der Ausbau der Windenergie nun kurzfristig beschleunigt werden. Als Grundlage dient neben den deutlich erhöhten Ausbauzielen im Rahmen des EEG 2023 das im Februar 2023 in Kraft getretene Windenergie-an-Land-Gesetz, laut dem in Rheinland-Pfalz 2 % der Landesfläche für Windkraft ausgewiesen sein sollen, um die bundesweiten klimapolitischen Ziele tatsächlich erreichen zu können.

Quellen:

- [Klimaschutzkonzept VG Selters](#)
- [Kommunale Wärmeplanung VG Selters](#)



Finanzielle Aspekte

2. Wie werden die Windenergieanlagen im Vergleich zu fossilen Brennstoffen subventioniert?

Eine Studie des Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. zeigt, dass sowohl fossile wie auch erneuerbare Energien staatliche Förderungen (Finanzhilfen, Steuervergünstigungen, Vorteile Emissionshandel, Förderwert Rückstellungen und Förderwert Erneuerbare-Energien-Gesetz) erhalten. Die staatlichen Förderungen für Steinkohle übersteigen die Förderungen für erneuerbare Energien. Braunkohle und Erdgas erhalten vergleichsweise weniger staatliche Förderungen.

Wind- und Solarenergie-Anlagen produzieren bereits heute günstigeren Strom als neue Kohle-, Gas- oder Atomkraftwerke.

Strom aus Wind- und Solaranlagen sind bei Vollkostenbetrachtung die kostengünstigste Form der Stromgewinnung. Beide Technologien produzieren für etwa 4 bis 12 Cent/kWh klimafreundlichen Strom.

Quellen:

- [Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.](#)
- [Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE](#)

3. Welche finanziellen Vorteile werden den Bürgern angeboten (bspw. Beteiligungsmodelle wie Anleihen, Genossenschaften oder vergünstigte Stromtarife)?

Antwort Energieversorgung Mittelrhein AG (evm):

Die Möglichkeit der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den Erneuerbare-Energie-Projekten ist der evm ein großes Anliegen. Zur Steigerung der Akzeptanz in der Bürgerschaft, aber auch zur Erhöhung der lokalen Wertschöpfung, sollen finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten angeboten werden. Beispielsweise über eine sog. Schwarmfinanzierung oder projektbezogene Energiesparbriefe über regionale Banken. Die konkrete Ausgestaltung und finanzielle Konditionen können erst zu einem späteren Projektzeitpunkt festgelegt werden.

Eine Bürgerbeteiligung wurde seitens evm beispielsweise im Projekt „Solarpark Görgeshausen“ durch sog. „Energie-Sparkassenbriefe“ über die Sparkasse Westerwald-Sieg umgesetzt. Für die aktuell in Umsetzung befindliche zweite Erweiterung des Solarparks Görgeshausen wird ebenfalls eine Bürgerbeteiligung angeboten. Die Konditionen betragen beispielsweise 3,35 %, inkl. 0,5 Prozentpunkte Bonus für evm-Kunden, bei einer Laufzeit von 5 Jahren.

Quelle: Energieversorgung Mittelrhein AG (evm)



4. **Werden Bürgerenergiegenossenschaften von der Verbandsgemeinde unterstützt?
Wenn ja, wie?**

Die Verbandsgemeinden können eine vermittelnde Rolle einnehmen und bei Interesse zu einer Informationsveranstaltung einladen, um interessierte Bürger zu vernetzen. Die Akteure der Bürgerenergie gestalten selbstbestimmt und selbstwirksam die dezentrale Energieversorgung mit Erneuerbaren Energien mit.

Quellen:

- *Verbandsgemeinde Wirges und Selters*
- *Bündnis Bürgerenergie e.V.*

5. **Welche finanziellen Vorteile erhalten die Gemeinden (z. B. Pacht, Gewerbesteuer, Beteiligungsmodelle)?**

Antwort Energieversorgung Mittelrhein AG (evm):

Die beteiligten Ortsgemeinden partizipieren als Flächeneigentümer über Pachtvergütungen für die Standorte der Windenergieanlagen sowie für weitere Flächen, wie Zuwegungen und Rotorüberstreichflächen. Zusätzliche Einnahmequelle ist die Gewerbesteuer. Über die Betriebslaufzeit der geplanten Anlagen von 25 Jahren wird von einem gesamten Gewerbesteueraufkommen in Höhe von rund 9 Millionen Euro ausgegangen. Auch die finanzielle Beteiligung der Orts- oder Verbandsgemeinden am Projekt ist möglich. Des Weiteren partizipieren auch Ortsgemeinden, die nicht direkt über Pachtentgelte beteiligt werden können, durch eine Beteiligung an den Erträgen der Windenergieanlagen gem. § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (2023). Diese Regelung gilt für alle Ortsgemeinden, die im Umkreis von 2,5 km um die entsprechende Windenergieanlage liegen. Mit den sieben geplanten Windenergieanlagen wird über die Betriebslaufzeit von 25 Jahren von einer finanziellen Beteiligung umliegender Ortsgemeinden gem. § 6 EEG von rund 6 Millionen Euro ausgegangen.

Quelle: Energieversorgung Mittelrhein AG (evm)

6. **Wie werden die Einnahmen von den Gemeinden investiert? (bspw. Investition in Bildung, Infrastruktur oder weitere Energieprojekte)**

Die Einnahmen können von den Gemeinden genutzt werden, um den Haushalt zu decken, in Infrastrukturprojekte zu investieren oder auch Förderprogramme für Bürgerinnen und Bürger zu etablieren. Auch Investitionen in den Wald können getätigt werden, bspw. für die Umwandlung von Monokulturen in einen klimastabilen Mischwald oder die Aufforstung von Kalamitätsflächen.

Quelle: Ortsgemeinden Leuterod, Helferskirchen, Quirnbach und Vielbach



7. Wie hoch sind die Einnahmen der Standortgemeinden direkt und ohne Umlagen?

Die direkten Einnahmen sind Bestandteil des Pachtvertrages. Dieser enthält Geschäftsgeheimnisse und ist daher öffentlich nicht zugänglich. Die Pachteinnahmen unterliegen nicht der Umlage und verbleiben daher in der Gemeinde.

In der Verbandsgemeinde Selters besteht seit 2012 ein Solidarpakt Windenergie. Die dortigen Ortsgemeinden, die Pachteinnahmen aus einer Windenergienutzung erzielen, müssen 40% dieser Einnahmen abgeben. Die insoweit anfallenden Beträge werden dann wieder an alle 21 Ortsgemeinden je zur Hälfte nach der Anzahl bzw. der Einwohnerzahl zurückverteilt.

In der Verbandsgemeinde Wirges besteht aktuell lediglich ein Solidarpakt betreffend der Montabaurer Höhe. Hinsichtlich weiterer Regelungen sollen zeitnah Gespräche stattfinden.

Quelle: Verbandsgemeinde Wirges und Selters

8. Wie hoch ist das geschätzte jährliche Gewerbesteueraufkommen für die Gemeinde?

Antwort Energieversorgung Mittelrhein AG (evm):

Die Höhe der jährlichen Gewerbesteuereinnahmen ist von diversen Faktoren abhängig und kann daher zum aktuellen Zeitpunkt (23.02.2026) noch nicht bestimmt werden. Über die Betriebslaufzeit der geplanten Anlagen von 25 Jahren wird von einem gesamten Gewerbesteueraufkommen in Höhe von rund 9 Millionen Euro ausgegangen.

Quelle: Energieversorgung Mittelrhein AG (evm)

9. Können Beispiele für Realerträge oder Referenzprojekte in vergleichbaren Regionen genannt werden?

Die Realerträge sind in Abhängigkeit vom Standort mit den Windverhältnissen, der Entfernung zum Netzeinspeisepunkt, der Anzahl der Windkraftanlagen, der Technik und eventuell den genehmigungsbedingten Einschränkungen zu betrachten. Eine pauschale Aussage zu Realerträgen kann daher nicht getroffen werden.

Quelle: Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz GmbH

Antwort Energieversorgung Mittelrhein AG (evm):

Die evm betreibt beispielsweise bereits seit rund 10 Jahren den Windpark Höhn im Westerwald. Insgesamt 5 Windenergieanlagen der 3 MW Leistungsklasse erzeugen jährlich rund 35 Mio. kWh Energie, ausreichend für die bilanzielle regenerative Energieversorgung von rund 30.000 Menschen. Mit den hiesigen geplanten Windenergieanlagen der 7 bis 8 MW Klasse sind deutlich höhere Energieerträge erwartbar.

Quelle: Energieversorgung Mittelrhein AG (evm)



10. Wer ist für den Rückbau verantwortlich und was passiert, wenn der Rückbau nicht finanziert werden kann?

Das Baugesetzbuch setzt eine Verpflichtungserklärung zum Rückbau der Windenergieanlage und zur Beseitigung der Bodenversiegelung voraus, wenn die Nutzung dauerhaft aufgegeben wird. Der Betreiber ist für den Rückbau der Windenergieanlagen und der gesamten Infrastruktur auf gesetzlicher, vertraglicher und genehmigungsrechtlicher Grundlage verantwortlich. Dies wird in den Nutzungsverträgen zwischen dem Betreiber und den Flächeneigentümern vertraglich geregelt. Darüber hinaus besteht aus den geschlossenen Nutzungsverträgen, aber i.d.R. auch aus den einzuholenden Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden, die Verpflichtung eine Rückbau-Bürgschaft einer Bank vorzulegen. Damit wird der Rückbau und dessen Finanzierung, unabhängig vom Betreiber, abgesichert. Diese Bürgschaft muss vor Baubeginn hinterlegt sein.

Quellen:

- [Baugesetzbuch](#)
- *[Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz GmbH](#)*
- *[Energieversorgung Mittelrhein AG \(evm\)](#)*



Bau und Betrieb der Anlagen

11. Gibt es Möglichkeiten lokale Unternehmen, am Bau oder der Wartung der Anlagen zu beteiligen? Können positive Praxisbeispiele genannt werden?

Antwort Energieversorgung Mittelrhein AG (evm):

Eine hohe lokale Wertschöpfung steht für die evm im Vordergrund. Die Errichtung der Windenergieanlagen soll soweit möglich mit der Unterstützung von regionalen Unternehmen durchgeführt werden, sofern diese Referenzen vorweisen können und auch qualitative und finanzielle Parameter mit den Anforderungen übereinstimmen.

Da die Wartung von Windenergieanlagen allerdings ein komplexes Vorhaben darstellt, auf das wenige Unternehmen in Deutschland spezialisiert sind, ist es schwierig in diesen Bereichen mit regionalen Unternehmen zusammenzuarbeiten.

Als Praxisbeispiel aus bereits realisierten Projekten lässt sich u. a. die Durchführung der Tiefbautätigkeiten, wie der Tiefbau der Fundamente sowie der Wegebau, für den Windpark Höhn durch ein Tiefbauunternehmen aus dem Westerwald nennen.

Quelle: Energieversorgung Mittelrhein AG (evm)

12. Welche Lebensdauer hat die Anlage laut Erfahrungswerten?

Antwort Energieversorgung Mittelrhein AG (evm):

Die Windenergieanlagen sind meist auf eine Betriebsdauer von 25 bis 30 Jahren ausgelegt.

Quelle: Energieversorgung Mittelrhein AG (evm)

13. Welchen Wirkungsgrad hat die Anlage laut Erfahrungswerten?

Antwort Energieversorgung Mittelrhein AG (evm):

Je nach Standort produzieren Windenergieanlagen nach unseren Erfahrungen in rund 75 % bis 85 % der Stunden eines Jahres tatsächlich Energie.

Quelle: Energieversorgung Mittelrhein AG (evm)



14. Wie hoch ist die jährliche durchschnittliche Verfügbarkeit der Anlagen?

Antwort Energieversorgung Mittelrhein AG (evm):

Die jährliche durchschnittliche Verfügbarkeit der evm-Bestandsanlagen des Windparks Waigandshain liegt beispielsweise bei über 98 %. Dieser Wert wird seit Inbetriebnahme des Windparks Waigandshain vor über 20 Jahren erreicht.

Quelle: Energieversorgung Mittelrhein AG (evm)

15. Welche Systeme zur Überwachung, Steuerung und Ferndiagnose sind integriert?

Antwort Energieversorgung Mittelrhein AG (evm):

Moderne Windenergieanlagen sind standardmäßig mit einem SCADA-Leitsystem, umfassender Sensorik, SPS-Steuerungen, Condition-Monitoring-Systemen, Ferndiagnose- und Fernsteuerungsfunktionen sowie HMI-Bedienoberflächen ausgestattet. Diese Komponenten ermöglichen eine durchgehende 24/7-Überwachung und einen sicheren, effizienten Betrieb.

Quelle: Energieversorgung Mittelrhein AG (evm)

16. Welche Sicherheitsvorkehrungen gibt es im Falle einer Havarie?

Antwort Energieversorgung Mittelrhein AG (evm):

Im Falle einer möglichen Havarie gibt es ein Havariekonzept, welches die Vorgehensweise bei verschiedenen Havarieereignissen darlegt. Diese Konzepte sehen zunächst die automatische Abschaltung der Anlage bei Störungen vor. Außerdem werden Windenergieanlagen dauerhaft fernüberwacht und sind durch eine Leitwarte fernsteuerbar. Zur Vorbeugung, Erkennung und Eindämmung eines Brandereignisses kommen installierte Brandmelder, feuerhemmende Materialien und automatische Löschsysteme zum Tragen.

Sofern dies nicht zur Eindämmung eines Brandereignisses führt, wird ein Sicherheitsradius um die betroffene Anlage abgesperrt, um vor etwaigen Trümmerflug zu schützen. Weiterhin liegen Notfall- und Einsatzpläne für die Feuerwehr und Rettungskräfte vor.

Unabhängig davon sind Havarien von Windenergieanlagen sehr selten. Die Wahrscheinlichkeit eines Großschadenereignisses liegt statistisch bei unter 0,2%.

Quellen:

- [Energieversorgung Mittelrhein AG \(evm\)](#)
- [Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#)



17. Was passiert bei einem Brand der Anlage?

Antwort Energieversorgung Mittelrhein AG (evm):

Grundsätzlich kommt es sehr selten zu Bränden in Windenergieanlagen.

Sollte es zu einem Brandereignis kommen, schlägt das integrierte Brandmeldesystem der Windenergieanlage an, schaltet die Anlage automatisch ab und stoppt den Rotor. Da der Brand sich meist in der Gondel der Windenergieanlage ereignet und somit in großer Höhe, ist dieser nicht durch die Feuerwehr löscherbar. Daher wird ein Gefahrenbereich großräumig um die Windenergieanlage abgesperrt und diese kontrolliert abbrennen gelassen. Anschließend können Techniker und die Feuerwehr die Brandursache untersuchen.

Quelle: Energieversorgung Mittelrhein AG (evm)

18. Ist bekannt, welches Modell errichtet werden soll und wurde ein solches Modell besichtigt?

Nach aktuellem Planungsstand sollen Windenergieanlagen der 7 bis 8 MW-Klasse errichtet werden. Der genaue Anlagentyp sowie die Leistungsklasse kann sich jedoch im Laufe der weiteren Planungen ändern.

Um den Entscheidungsprozess der Ortsgemeinderäte bestmöglich zu unterstützen, fand Anfang Dezember auf Wunsch der Ortsgemeinderäte, eine Informationsfahrt zu einer im Bau befindlichen sowie zu einer bereits fertig gestellten Windenergieanlage statt. Besichtigt wurde der aktuell entstehende Windpark „Haiderbachhöhe“ und eine im Betrieb stehende Windenergieanlage im Windpark „Hartenfelser Kopf“. Die Teilnehmer setzten sich zum Großteil aus den Ortsgemeinderatsmitgliedern der Ortsgemeinden Helferskirchen, Leuterod, Vielbach und Quirnbach zusammen. Die Fahrt wurde begleitet durch die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Wirges und Selters, einigen Mitarbeitenden der beiden Verwaltungen sowie Fachleuten im Bereich der Windenergie.

Quellen:

- *Verbandsgemeinde Wirges und Selters*
- *Energieversorgung Mittelrhein AG (evm)*



Natur- und Artenschutz

19. Welche Regeln schützen Wald und Tiere? (z. B. Umwelt-Gutachten, Arten-Monitoring, Aufforstung) Wie wird sichergestellt, dass der Eingriff in den Wald pro Anlage so klein wie möglich bleibt? Welche Maßnahmen tragen zur Natur- und Landschaftsverträglichkeit bei?

Naturschutz:

Wie bei allen baulichen Anlagen stellt auch die Errichtung von Windenergieanlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es ist daher wichtig, von vornherein Windenergiestandorte auszuweisen, bei denen potenzielle Beeinträchtigungen möglichst gering ausfallen. So sind beispielsweise bereits vorbelastete Flächen an Infrastrukturtrassen wie Straßen oder Freileitungen besonders geeignet. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht vor, dass Eingriffe in die Natur zu minimieren sind, sodass die geringstmögliche Belastung daraus entsteht.

Im Vorfeld des Baus von Windenergieanlagen sind gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Gesetzes des Landes Rheinland-Pfalz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft die vorhabenspezifischen Wirkungen auf Natur und Landschaft zu untersuchen. Zudem werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschrieben, wie bspw. die Pflanzung von Streuobstwiesen, Baumalleen und die Aufforstung von Wäldern.

Quellen:

- [Umweltbundesamt \(„Windenergie an Land“\)](#)
- [Umweltbundesamt \(„Themenpapier | Natur – und Artenschutz“\)](#)
- [Fachagentur Windenergie an Land e.V. \(„Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen“\)](#)

Artenschutz:

Im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen erfolgt immer eine artenschutzrechtliche Prüfung zum Nachweis der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Bundesnaturschutzgesetz. Dieses verbietet, Tiere der besonders geschützten Arten zu töten, zu verletzen oder zu stören sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigung z. B. für brütende oder ziehende Vögel besteht, werden die Windenergieanlagen nicht genehmigt oder sie müssen beispielsweise zeitweise abgeschaltet werden.

Quelle: Umweltbundesamt („Technische Maßnahmen zur Minderung akzeptanzhemmender Faktoren der Windenergienutzung an Land“)



20. Welche Ausgleichsmaßnahmen werden vom Betreiber beispielsweise umgesetzt?

Antwort Energieversorgung Mittelrhein AG (evm):

Beispielhaft genannt werden kann die Aufforstung von Wäldern (klimaresiliente Mischwälder), Bau von Nisthilfen und Quartieren für Vögel und Fledermäuse sowie das Anlegen von Blühstreifen, Hecken und Streuobstwiesen.

Quelle: Energieversorgung Mittelrhein AG (evm)

21. Werden die Ausgleichsmaßnahmen an Flächen vor Ort oder außerhalb der Region umgesetzt?

Antwort Energieversorgung Mittelrhein AG (evm):

Die unter der Frage 20 genannten Ausgleichsmaßnahmen werden, sofern möglich und genehmigungsfähig, vor Ort und im regionalen Umfeld umgesetzt.

Quelle: Energieversorgung Mittelrhein AG (evm)

22. Wie groß sind die Ausgleichsflächen im Vergleich zu der Baufläche für die Windenergieanlage?

Als Ausgleich für die dauerhaft genutzten Waldflächen werden gemäß waldrechtlicher Vorgaben i.d.R. an anderer Stelle neue Flächen im Verhältnis von mindestens 1:1 mit Bäumen bepflanzt, oder es wird ein Beitrag zum ökologischen Waldumbau geleistet. Ein weiterer Flächenanteil ähnlichen Umfangs muss nur für die Bauphase baumfrei sein und ist nach Abschluss der Arbeiten wieder aufzuforsten (temporäre Waldumwandlung). Dazu zählen insbesondere Flächen, die für Arbeits- und Montagetätigkeiten während der Anlagenerrichtung erforderlich sind, z.B. Lagerflächen, Kranausleger oder Überschwenkbereiche. Zusätzlich zum Ausgleich für die Inanspruchnahme der Waldfläche sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht und entsprechend der Regelungen des speziellen Artenschutzes Maßnahmen umzusetzen, welche oft ebenso der Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt im Wald zugutekommen.

Quelle: Fachagentur Windenergie an Land e.V. („Windenergie im Wald“)



23. Können stillgelegte Tonabbaugruben für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden?

Die stillgelegten Tonabbaugruben in den beiden Verbandsgemeindegebieten weisen keinen Abstand von mindestens 900 Metern gemäß des rheinland-pfälzischen Landesentwicklungsprogramm IV zu den Siedlungsgebieten auf. Daher ist eine Errichtung von Windenergieanlagen auf der Fläche stillgelegter Tonabbaugruben in den Verbandsgemeinden Wirges und Selters aktuell nicht möglich.

Quelle: Verbandsgemeinde Wirges und Selters

24. Ist es möglich die Standorte der Anlagen in Kalamitätsflächen zu verschieben?

Antwort Energieversorgung Mittelrhein AG (evm):

Ja, Kalamitätsflächen werden bei der Planung der Windenergieanlagen vorrangig berücksichtigt, um den Eingriff in den Wald so gering wie möglich zu halten.

Quelle: Energieversorgung Mittelrhein AG (evm)

25. Wie breit sind die Zufahrtswege jeweils während dem Bau, dem Betrieb und dem Rückbau der Anlagen?

Antwort Energieversorgung Mittelrhein AG (evm):

Die Breite der Zufahrtswege beträgt i.d.R. ca. 4,5 Meter während der Errichtung und des Rückbaus der Windenergieanlagen. In Kurvenbereichen sind Breiten von ca. 7,5 bis 8,5 Metern erforderlich. Um den Eingriff möglichst gering zu halten, sollen jedoch überwiegend bereits bestehende Wirtschafts- und Forstwege, die bereits Breiten von 3 bis 4 Metern aufweisen, genutzt und verbreitert/ertüchtigt werden.

Eine konkrete Planung der Zuwegungsrouten für die Bauphase ist noch nicht erstellt.

Quelle: Energieversorgung Mittelrhein AG (evm)



26. Führt die Versiegelung der Fläche zu einem höheren Risiko von Sturzfluten? Wenn ja, welche Maßnahmen werden dagegen ergriffen?

Die Versiegelung der Flächen rund um Windenergieanlagen trägt nach heutigem Wissensstand nicht messbar zu einem höheren Risiko von Sturzfluten bei. Die „Voll-Versiegelung“ ist auf die Fläche des Fundaments mit einem Durchmesser von ca. 30 Metern beschränkt. Dementsprechend stellt die Errichtung einer Windenergieanlage verglichen mit der Errichtung von Straßen, Wohngebäuden oder Parkflächen eine geringe Versiegelung dar.

Die zu errichtenden Kranstellflächen sind „teil-versiegelt“ als Schotterflächen ausgeführt und damit weiterhin wasserdurchlässig.

Quellen:

- [Bayerischer Rundfunk](#)
- [Energieversorgung Mittelrhein AG \(evm\)](#)

27. Kann ausgeschlossen werden, dass die Trinkwasserqualität und -versorgung durch die Windkraftanlagen beeinträchtigt wird?

Die Errichtung einer Windenergieanlage in den Schutzzonen I und II eines Wasserschutzgebiets sind untersagt. In der Schutzzone III ebenfalls, es sei denn die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole wird der oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) nachgewiesen. Dies erfordert zunächst eine konkrete Begutachtung. Sollte der Nachweis erbracht werden können, kann die obere Wasserbehörde eine Befreiung erteilen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wäre die Errichtung der Windenergieanlage untersagt und damit nicht möglich. Durch die Begutachtung wird daher die Schutzfunktion des Gebietes gewährleistet.

Quellen:

- [Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord](#)
- [Wasserhaushaltsgesetz](#)



Optische Wirkung und Schall

28. Welche gesetzlichen Vorgaben gelten für Lärm, Schattenwurf und Infraschall? (z. B. BImSchG, LEP IV, Bauordnung)

Im Genehmigungsprozess stellen Geräuschgutachten sicher, dass die Schallpegel für die Anwohnenden niedrig bleiben und die zulässigen Werte nicht überschreiten.

Abhängig von Wetterbedingungen, Windrichtung, Sonnenstand und Betrieb kann eine Windenergieanlage mit ihren rotierenden Flügeln einen bewegten Schatten werfen. Dies kann von betroffenen Anwohnern als störend wahrgenommen werden. Daher ist rechtlich geregelt, dass die astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer je Immissionsort maximal 30 Minuten am Tag und maximal 30 Stunden im Jahr betragen darf. Die tatsächliche Beschattungsdauer darf darüber hinaus acht Stunden im Jahr nicht überschreiten.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz werden daher Schattenwurfprognosen gefordert, welche die zu erwartende Beschattungsdauer je Immissionsort zur Einhaltung der Richtwerte darstellen. Die Einhaltung dieser Richtwerte kann über die Integrierung einer Abschaltautomatik in der Windenergieanlage gewährleistet werden.

Quellen:

- [Umweltbundesamt \(„Technische Maßnahmen zur Minderung akzeptanzhemmender Faktoren der Windenergienutzung an Land“\)](#)
- [Fachagentur Windenergie und Solar e.V.](#)
- [Fachagentur Windenergie an Land e.V. \(„Infraschall und Windenergie“\)](#)

29. Wer kontrolliert, dass diese Emissionswerte hinsichtlich des Schalls und Schattenwurfs dauerhaft eingehalten werden?

Im Genehmigungsprozess stellen Geräuschgutachten und Schattenwurfprognosen sicher, dass die Schallpegel für die Anwohnenden sowie die zu erwartende Beschattungsdauer die zulässigen Werte nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser Richtwerte kann über die Integrierung einer Abschaltautomatik in der Windenergieanlage gewährleistet werden. Der Betreiber muss die Anlage im genehmigten Rahmen betreiben und bei Inbetriebnahme Abnahmemessungen durch unabhängige Gutachter vorlegen. Bei Beschwerden oder Verstößen kann die Genehmigungsbehörde Messungen anordnen.

Quellen:

- [Umweltbundesamt \(„Technische Maßnahmen zur Minderung akzeptanzhemmender Faktoren der Windenergienutzung an Land“\)](#)
- [Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz GmbH](#)



30. Wie sind die Akustik- und SchalleLeistungsdaten der geplanten Anlagen?

Antwort Energieversorgung Mittelrhein AG (evm):

Da der finale Anlagentyp noch nicht feststeht, kann diese Frage noch nicht abschließend beantwortet werden.

Die Windenergieanlagen müssen grundsätzlich die gesetzlichen Grenzwerte gem. der sog. „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA-Lärm) von 50 dB(A) (tagsüber zwischen 6:00 und 22:00 Uhr) bzw. 35 dB(A) (nachts zwischen 22:00 und 6:00 Uhr) beispielsweise in reinen Wohngebieten einhalten. 35 dB(A) entsprechen vergleichend einem sehr leisen Gespräch/Flüstern.

Quelle: Energieversorgung Mittelrhein AG (evm)



Informieren und Beteiligen der Bürger

31. Wie sieht der zeitliche Ablauf aus? (Start, Beteiligung der Bürger, politische Beschlüsse, Genehmigung)

Als nächster Schritt steht die grundsätzliche Beschlussfassung in den Ortsgemeinderäten und die zum Abschluss der Pachtverträge an. Da im Weiteren eine Bauleitplanung für die Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen erforderlich wäre, müssten die Ortsgemeinden und Verbandsgemeinden zunächst die entsprechenden Verfahren (Aufstellungsbeschluss, Beteiligungsverfahren, Abwägung, Satzungsbeschluss) parallel durchlaufen und der Projektierer könnte auf dieser Grundlage einen Genehmigungsantrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) stellen. Hierzu wären diverse Fachgutachten und Planungsleistungen zu beauftragen und durchzuführen. Aufgrund der Vielzahl an Verfahrensschritten, wäre eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht vor 2029 und eine Inbetriebnahme nicht vor 2030 zu erwarten. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen über die Darstellung der Fläche im Raumordnungsplan vorlägen, was derzeit aber nicht ersichtlich ist.

Quelle: Verbandsgemeinde Wirges und Selters

32. Wie wird die Akzeptanz in der Bevölkerung berücksichtigt? (z. B. Infoveranstaltungen, Visualisierung des Vorhabens, Beteiligung per Losverfahren und neutrale, professionelle Moderation)

Im Rahmen der Informationsveranstaltung am 23. Februar 2026 werden die Bürger der Verbandsgemeinden Wirges und Selters umfassend zur Rechts- und Verfahrenslage, den Projektplänen inklusive Visualisierung der Anlagen sowie den Argumenten für und gegen die Pläne informiert. Die Veranstaltung wird professionell durch das Unternehmen „team ewen“ moderiert. Mit der Veranstaltung wird das Ziel verfolgt, den betroffenen Ortsgemeinderatsmitgliedern Informationen an die Hand zu geben, mit denen sie eine fundierte Entscheidung treffen können, sowie die Bürger über den aktuellen Stand zu informieren. Die Gremiensitzungen mit Ausnahme des Beschlusses des Pachtvertrags finden i.d.R. öffentlich statt.

Quelle: Verbandsgemeinde Wirges und Selters

33. Wie transparent sind Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse während der Projektlaufzeit?

Die Gremiensitzungen mit Ausnahme des Beschlusses des Pachtvertrags finden i.d.R. öffentlich statt. Die Beschlussfassungen der Ortsgemeinden werden den Bürgern über das Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinden öffentlich zugänglich gemacht.

Quelle: Verbandsgemeinde Wirges und Selters



34. **Wie können Bürger das Vorhaben beeinflussen?**

Bürgerinnen und Bürger haben diverse Möglichkeiten an dem Bau der Windenergieanlagen zu partizipieren. Ist eine Bauleitplanung für die Zulässigkeitsvoraussetzungen erforderlich, so müssen die Ortsgemeinden und Verbandsgemeinden zunächst die entsprechenden Verfahren (Aufstellungsbeschluss, Beteiligungsverfahren, Abwägung, Satzungsbeschluss) parallel durchlaufen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erhalten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit eine Stellungnahme einzureichen.

Sollte der Bau der Windenergieanlagen realisiert werden, können die Bürgerinnen und Bürger durch Beteiligungsmodelle und im Rahmen einer Bürgerenergiegenossenschaft an dem Betrieb der Anlagen beteiligt werden.

Quelle: Verbandsgemeinde Wirges und Selters

35. **Wird in den zur Anwendung kommenden Verträgen eine spezielle Klausel aufgenommen, die im Falle eines erfolgreichen Bürgerbegehrens/Bürgerentscheids einen kostenfreien Rücktritt von der Vereinbarung ermöglicht?**

Sollte keine kostenfreie Rücktrittsmöglichkeit vorgesehen sein: Wie hoch ist die pauschalisierte Schadensersatzsumme oder Höhe der Konventionalstrafe, die bei einer durch das Bürgerbegehren bedingten Vertragsauflösung fällig werden würde?

Zum aktuellen Zeitpunkt (23.02.2026) wurden noch keine Verträge mit einem Projektier zum Bau von Windenergieanlagen getroffen, sodass auch keine Regelung bezüglich eines Rücktritts vereinbart wurden.

Quelle: Ortsgemeinden Leuterod, Helferskirchen, Vielbach und Quirnbach

